

Thema Gesundheitswesen

Hier: Praxisreformen

Leitfaden für
Kooperationsformen für Ärzte und
Zahnärzte

25 Fragen - 25 Antworten

Bearbeitet und herausgegeben:

PCTS PLAN SYSTEMS TREUHAND CONSULT GmbH

All rights reserved by PCTS

Status 07/2004

Reproduktion und Veröffentlichung auch auszugsweise nicht gestattet

KOMMERZIELLE KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN IN PRAXISZENTREN

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Partnerschaft zum 1. 7.1995 die Möglichkeiten freiberuflicher Zusammenarbeit allgemein und damit auch (zahn) ärztlicher Zusammenarbeit um eine neue Rechtsform erweitert.

Hier sollen verschiedene Rechtsformen dargestellt werden, die für die Organisation einer Zahn-Arztpraxis, **PraxisZentrum, GesundheitsZentrum** (Typ MSD) und ähnliches, in Betracht kommen.

Mit der neuen Rechtsform der Partnerschaft gibt es für den zahnärztlichen Bereich mittlerweile einige Erfahrungen. Die Partnerschaft wurde durch eine zum 1. 8.1998 in Kraft getretene Gesetzesänderung noch um einiges attraktiver. Die Rechtsform der GmbH führt demgegenüber bisher ein Schattendasein. Die neuen Möglichkeiten treten neben und in Konkurrenz mit anderen Formen zahnärztlicher Zusammenarbeit. Ehe man sich für eine Art der zahnärztlichen Kooperation entscheidet, sollte man die verschiedenen derzeit in Betracht kommenden Formen zahnärztlicher Zusammenarbeit konsequent in Erwägung ziehen.

Die Wahl der richtigen Rechtsform sollte dabei **nicht am Anfang, sondern am Ende der Überlegungen** stehen!

Berufsrechtliche Regelungen

Das deutsche Recht kennt neben dem allgemeinen zahnärztlichen Berufsrecht, geregelt im ZHG, eine ganze Reihe von bundesrechtlichen Normen, die in die zahnärztliche Berufsausübung normieren eingreifen (z.B. Röntgenverordnung, AMG, MPG, MGV), landesrechtliche Vorschriften über die Berufsausübung (in den Kammer- und Heilberufsgesetzen) und schließlich nicht zuletzt in den von jeder Landeszahnärztekammer eigenständig verabschiedeten Berufsordnungen.

Die Bundeszahnärztekammer gibt mit ihrer Musterberufsordnung nur unverbindliche Empfehlungen für die Landeszahnärztekammern. Damit wird der größte Wildwuchs bei den berufsrechtlichen Regelungen vermieden. Dennoch kann sich die Rechtslage etwa in Hinblick auf Partnerschaftsgesellschaften und die Gründung von Zahn-Ärzte-GmbHs von LZK zu LZK unterscheiden.

Mit Zulassung bzw. Ermächtigung zur vertragszahn-ärztlichen Versorgung kommen zahlreiche Vorschriften hinzu, die für zugelassene/ermächtigte Zahn-Ärzte zusätzlich zu den auch für Privatzahn-ärzte geltenden Rechtsnormen zu beachten sind. Wichtigstes Gesetzeswerk ist das SGB V, welches das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung normiert und die darauf beruhende zahnärztliche Selbstverwaltung.

Die Möglichkeiten und Grenzen zahn-ärztlicher Zusammenarbeit ergeben sich für Privatzahnärzte nur aus dem allgemeinen Berufsrecht. Bei zugelassenen/ermächtigten Zahn-Ärzten sind zusätzlich die spezifischen Normen des Kassenrechts zu beachten.

Wichtig ist. In Zusammenarbeit mit, anderen Zahnärzten-Ärzten erbrachte vertragszahn-ärztliche Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, wenn die Zusammenarbeit in rechtlich zulässiger Form erfolgt.

Möglichkeiten zahnärztlicher Zusammenarbeit

1. PraxisKlinik

Der Betrieb einer sogenannten **PraxisKlinik** (Typ MSD) stellt keine eigenständige Form der zahnärztlichen Zusammenarbeit dar. Eine Klinik ist keine Rechtsform per se. Soweit in einer zahnärztlich geleiteten „Klinik“ stationär oder gemischt stationärlambulant behandelt wird, bietet sich zweckmäßiger Weise nur die Rechtsform der GmbH oder der Aktiengesellschaft (AG) an. Bei rein ambulanter Behandlung spielt sich die Zusammenarbeit rechtlich in einer der oben angesprochenen Formen ab.

Die PraxisKlinik wird von Zahnärzten in der anwaltlichen Beratung oft als bester Ausweg aus dem in den Berufsordnungen verankerten immer noch sehr weitgehenden Werbeverbot der Heilberufe gesehen. Sie kann einen Ausweg darstellen, allerdings nicht in der meist erhofften Art und Weise. Auf die Person des Zahn-Arztbesitzers bezogene Klinikwerbung verstößt nach Ansicht der meisten Gerichte gegen das Werbeverbot und verletzt damit zugleich das allgemeine Wettbewerbsrecht.

Wer eine PraxisKlinik plant, braucht neben einer i.d.R. einfach zu erlangenden Konzession nach §30 Gew. O auch Betten. Für den Begriff der Klinik ist es zwar nicht mehr erforderlich, dass die Behandlung überwiegend stationär erfolgt, dennoch werden einige Unterschiede zur Ausstattung einer üblichen Zahnarztpraxis verlangt.

Abgestellt wird sowohl auf das Verhältnis der stationären zur ambulanten Behandlungstätigkeit als auch auf die Ausstattung der Klinik. Je weiter sich die Klinik danach von den herkömmlichen Maßstäben einer Zahnarztpraxis entfernt, um so eher kann sie zulässiger Weise als Klinik firmieren.

Unabdingbar für eine Zahnklinik sind ausgewiesene Klinikbetten und Operationsräume.

Es gibt derzeit nur verhältnismäßig wenige zahnärztliche Eingriffe, die einen stationären Aufenthalt wirklich erfordern. Dies wird von den privaten Krankenversicherungen auch kritisch hinterfragt. Nach heutigem Stand der Dinge ist es fraglich, ob die mit der Einrichtung einer zahnärztlichen Klinik zwangsläufig verbundenen Mehrausgaben sich im Ergebnis in einer vernünftigen Relation zum erzielbaren Ertrag bewegen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung dramatisch wandelt und mit dem zu erwartenden längeren Leben sich die Behandlungsbedürftigkeit, spezifisch des älteren Menschen, auch verändert.

Es ist zu erwarten, dass ein überproportionaler Anteil der zahnärztlichen Behandlung auf das Gebiet der Parodontologie entfallen wird, sowie auf begleitende und nachfolgende Therapieformen, wie beispielsweise der Implantologie und den Bereich Zahnersatz.

Die Implantologie per se und die Parodontaltherapie in jüngster Vergangenheit, hat mittlerweile eine deutliche Hinwendung zur chirurgischen Behandlung erfahren, so dass sich Konsequenzen in adäquater Ausstattung der jeweiligen Praxis und deren Führung ergeben werden. Es erscheint zwingend, dass sich die geänderten Therapieformen auch in anderen Praxiskonzepten niederschlagen werden.

2. Zusammenarbeit mit Nicht-Zahnärzten

Eine Zusammenarbeit mit Nicht-Zahnärzten ist Zahnärzten nur mit Ärzten möglich. Eine vergleichbar differenzierte Regelung wie bei den Ärzten ist im zahnärztlichen Bereich bisher nicht gestattet.

Eine Zusammenarbeit mit z.B. einem Logopäden, welche aus vielerlei Blickwinkeln in einem zahnärztlichen Praxisumfeld wünschenswert wäre, ist bis dato nicht gegeben.

Weiterhin wird es wohl auf Dauer nicht haltbar bleiben, bestimmte Hygienemaßnahmen, **wie professionelle Zahnreinigung**, auf dafür besonders ausgebildete Fachleute eines, in Deutschland, neuen Berufszweiges zu übertragen. **Hierfür wären PraxisZentren** der unbestritten geeignetste Platz. Die Differenziertheit des zahnärztlichen Berufes verlangt dringend nach Spezialisierung und damit nach Rahmenbedingungen unter weichen synergetisches Qualitätsmanagement möglich ist. Solche Anstöße müssen von den politisch Verantwortlichen aufgenommen werden, wenn der Gesetzgeber seinen Anteil am Qualitätsmanagement glaubhaft machen will.

3. Ausbildungs- und Weiterbildungsassistenten

Ausbildungsassistenten bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV). Diese wird in der Regel erteilt, wenn der Praxisinhaber eine mindestens 2-jährige Zulassung als Kassenzahnarzt besitzt.

Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten bedarf der Genehmigung der zuständigen Zahnärztekammer Voraussetzung ist zunächst die Erteilung einer entsprechenden Weiterbildungsermächtigung an den Praxisinhaber, soll der Weiterbildungsassistent auch zur Behandlung von Kassenpatienten eingesetzt und seine Leistungen abgerechnet werden, muß er zusätzlich entweder als Ausbildungs- oder Entlastungsassistent von der zuständigen KZV genehmigt sein. In allen Fällen sind diese von Rechts wegen stets Arbeitnehmer Es wäre ein klarer Verstoß gegen geltendes Recht sie als sogenannte "freie Mitarbeiter" zu beschäftigen.

4. Angestellter Arzt 1 Zahnarzt

Der Begriff des angestellten Arztes/Zahnarztes ist unglücklich gewählt, denn alle Assistenten sind grundsätzlich Arbeitnehmer und damit zwangsläufig als angestellte Zahn-Ärzte tätig. Es muß jedoch die Voraussetzung zur Zulassung - Niederlassung erfüllt sein.

5. Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist der Zusammenschluß zweier niedergelassener Zahnärzte zur gemeinsamen Nutzung von Praxiseinrichtung und Personal bei der Behandlung von Patienten.

Die Praxiskosten werden nach einem zu vereinbarenden Schlüssel verteilt. Ist nichts vereinbart, werden die Kosten nach Köpfen verteilt. Die Patienten sind strikt getrennt. Eine gemeinsame Patientenkarteführung ist unzulässig. Jeder Partner der Praxismgemeinschaft ermittelt seinen Gewinn getrennt. Wenn ein Patient des einen Partners vom anderen behandelt werden soll, erfordert dies bei einem Kassenpatienten einer Überweisung.

Eine **gegenseitige Vertretung** ist unter Beachtung der Vorschriften des Zulassungs- und Berufsrechts **möglich**. Rechtlich ist die Praxismgemeinschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sofern sie nicht als Partnerschaft gegründet wird.

5.1 Praxismgemeinschaft init Poolvertrag

Diese Sonderform der Praxismgemeinschaft wirkt sich im wirtschaftlichen Ergebnis durch den abgeschlossenen Poolvertrag wie eine Gemeinschaftspraxis aus. Zwar sind die Patienten nach wie vor strikt getrennt, es werden aber nicht nur die Praxiskosten gemeinsam getragen, sondern auch die Gewinne gemeinsam erwirtschaftet und nach einem zu vereinbarenden Schlüssel verteilt

Um dies zu erreichen, werden sog. Poolverträge geschlossen, die detaillierte Vorschriften über die Gewinnermittlung und –verteilung enthalten. Die Praxismgemeinschaft mit Poolvertrag hat ihre Berechtigung, wenn aus vertragsarztrechtlichen Gründen eine Gemeinschaftspraxis ausscheidet.

5.2 Fachübergreifende Praxismgemeinschaft

Darunter versteht man eine Praxismgemeinschaft zwischen Ärzten verschiedener Fachgebiete, **aber auch** zwischen Zahnarzt **und Arzt Sie ist grundsätzlich zulässig. Auch sie kann selbstverständlich gepoolt werden.** Ein Anwendungsfall der Fach übergreifenden Praxismgemeinschaft wäre z.B. die Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, sofern letzterer keine vertragszahnärztliche Zulassung erhalten oder beantragt hat.

Als Fach übergreifend ist heute strenggenommen auch die Zusammenarbeit zwischen Allgemeinzahnarzt und Fachzahnarzt für Kieferorthopädie in denjenigen Bundesländern anzusehen, die den Kieferorthopäden in der Berufsausübung ausschließlich auf sein Fachgebiet begrenzen. Diese Fachgebietsbegrenzung gilt dann für jede Behandlungstätigkeit. Das Berufsrecht geht dem Kassenzahnarztrecht vor.

6. Gemeinschaftspraxis

Die Gemeinschaftspraxis ist der Normalfall der Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Zahnärzten. Die Patienten werden gemeinsam behandelt, Geräte und Personal werden gemeinsam eingesetzt, die Kosten und Überschüsse werden entsprechend dem Gewinnschlüssel verteilt.

Denkbar ist aber eine Vielzahl von individuellen Gestaltungsmöglichkeiten. Stets muß nur beachtet werden, dass ein Partner nicht in eine einem Arbeitsverhältnis entsprechende persönliche Abhängigkeit gerät (Scheinsozietät). Dabei sollte man darauf achten, dass schon steuerrechtlich die Gemeinschaftspraxis als solche geführt wird. Rechtlich ist die Gemeinschaftspraxis eine GbR, sofern sie nicht als Partnerschaftsgesellschaft gegründet wird.

Die **Gemeinschaftspraxis unter zugelassenen lermächtigten Zahnärzten** unterliegt zusätzlich den spezifischen Regeln des Kassenzahnarztrechts, was u.a. zur Konsequenz hat, dass die Gemeinschaftspraxis als solche endet, wenn an der gemeinsamen Patientenbehandlung und Praxisführung nicht mehr festgehalten wird.

6.1 Fachübergreifende Gemeinschaftspraxis

Die fachübergreifende Gemeinschaftspraxis betrifft ebenso wie die fachübergreifende Praxisgemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen Ärzten verschiedener Fachrichtungen oder zwischen Ärzten und Zahnärzten in Form einer Gemeinschaftspraxis. Die Fach übergreifende Gemeinschaftspraxis zwischen Privatzahnarzt und Privatarzt ist zulässig. Ob eine Fach übergreifende Gemeinschaftspraxis zwischen Vertragsarzt und Vertragszahnarzt zulässig ist, ist derzeit noch streitig.

Von einer Fach übergreifenden Gemeinschaftspraxis spricht man trotz der oben dargelegten Problematik bei den Zahnärzten bisher nicht, wenn ein Zahnarzt mit einem Kieferorthopäden oder einem Oralchirurgen eine Gemeinschaftspraxis bildet.

Etwas herumgemogelt wird in der Praxis bei der Gemeinschaftspraxis zwischen Zahnarzt und Kieferchirurg, die der Sache nach eine Fach übergreifende Gemeinschaftspraxis darstellt, zulassungsrechtlich von den Zulassungsausschüssen aber als Gemeinschaftspraxis unter Zahnärzten behandelt wird, sofern der Kieferchirurg auch die Vertrags zahnärztliche Zulassung hat, was den Regelfall darstellt.

6.2 Gemeinschaftspraxisvertrag

Die Gemeinschaftspraxis ist für den Regelfall eine gute Form der Zusammenarbeit. Entscheidend sind folgende Punkte bei der Vertragsgestaltung:

- Zeitpunkt und Umfang der Beteiligung am Gesellschaftskapital
- Kaufpreis
- Stimmrecht
- Gewinnverteilungsregelung
- Kündigungsregelung
- Abfindungsregelung
- Konkurrenzklausel

Zum Scheitern von Gemeinschaftspraxen tragen fast immer die jeweiligen Lebensgefährten der Gesellschafter (Zahnärzte) entscheidend bei. Dieses Risiko läßt sich reduzieren, wenn die Mitarbeit der Ehepartner in der Gemeinschaftspraxis von vornherein unterbunden wird. Die in der Einzelpraxis oft betriebsnotwendig mitarbeitende Ehefrau ist in der Gemeinschaftspraxis ein grosses Konfliktpotential.

Den bestehenden Möglichkeiten hat der Gesetzgeber mit § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB

V die Jobsharing-Gemeinschaften hinzugegestellt.

Praxisgemeinschaft und Gemeinschaftspraxis sind keine eigenständige zivilrechtliche Rechtsform, sondern eine Rechtsform des Kassen(zahn) arztrechts.

Bis zum 01.07.1995 bestand faktisch nur keine andere Möglichkeit als die Gründung in einer Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR.

Seit 01.07.1995 kommt grundsätzlich auch die Rechtsform, der Partnerschaftsgesellschaft in Betracht.

7. Die Arzt-Zahnarzt GmbH

Neben der Partnerschaft wird man in Zukunft auch die Entwicklung im Bereich der Arzt- Zahnarzt GmbH verfolgen müssen.

Die Arzt-Zahnarzt GmbH stellt eine seit der Entscheidung des BGH vom 15.11.1993 zulässige Form der zahnärztlichen Berufsausübung dar.

Rechtlich ist jede Konstruktion denkbar, die unter einer GmbH vorstellbar ist.

Man kann damit sowohl eine Konstruktion wie die Praxisgemeinschaft, die Gemeinschaftspraxis oder die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten wählen, die GmbH kann von Zahnärzten als Gesellschafter oder aber von Berufsfremden Kapitalgebern mit angestellten Zahnärzten betrieben werden.

Die Entscheidung des BGH zur Zulässigkeit der Zahnarzt-GmbH kam nicht ganz unerwartet, trotz massiver Gegenpolitik der berufständischen Organisationen, nachdem die Abrechnungsprobleme von „ZahnarztGmbHs“ im ambulanten Bereich wiederholt die Gerichte beschäftigt hatten.

7.1 Gründung einer GmbH

Die **Gründung einer GmbH** ist im **Verhältnis zu den anderen** hier besprochenen

Modellen zahnärztlicher Kooperation kompliziert und kostenintensiv. Das Recht der GmbH ist im Gesetz betreffend die Gesellschaften beschränkter Haftung, GmbHG, geregelt.

zur Gründung ist erforderlich:

- Gesellschaftsvertrag - notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages - Stammkapital von mindestens € 25.000, - Geschäftsführer - Anmeldung an das Registergericht - Eintragung in das Handelsregister.

Der Gesellschaftsvertrag muß mindestens Regelungen enthalten über.

- die Firma - den Sitz - den Gegenstand des Unternehmens - den Betrag des Stammkapitals - den Betrag der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage.

7.2 Besonderheiten der GmbH

Die GmbH ist eine juristische Person. Sie kann nur unter ihrer Firma klagen und verklagt werden. Sie haftet nur mit dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der Gesellschafter oder der Geschäftsführer mit ihrem Privatvermögen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Haftung für fehlerhafte Behandlung oder allgemeine Schulden der Gesellschaft handelt.

In der Diskussion ist allerdings derzeit, ob eine künftige Regelung des Rechts der „Freiberufler-GmbH“ nicht, entgegen den allgemeinen Grundsätzen des GmbH - Rechts, ausdrücklich die persönliche Haftung des handelnden Gesellschafters für Fehler in der Berufsausübung gesetzlich eingeführt werden soll.

So attraktiv diese Rechtsform vordergründig erscheinen mag, darf man sich jedoch keiner Illusion hingeben. Faktisch betrifft die Haftungsbeschränkung des GmbH-Rechts nur die Lieferanten und Dritte. Bei einer Arzt oder Zahnarzt-GmbH also vor allem die Patienten und die hinter ihnen stehenden Kostenträger.

Die Banken sichern sich durch persönliche Haftungsübernahmeerklärungen und Bürgschaften der Gesellschafter davor im Insolvenzfall auf das Vermögen der GmbH verwiesen zu werden.

7.3 Vor- und Nachteile der GmbH

Der Reiz der GmbH liegt nicht in den Werbemöglichkeiten, die fälschlicherweise immer wieder betont werden. Diese unterscheidet sich bei ambulanter Tätigkeit nicht entscheidend von denjenigen eines niedergelassenen Zahnarztes.

Interessant ist die GmbH wegen der generellen Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Das Privatvermögen ist also haftungsfrei, allerdings nicht gegenüber den Banken. Weiter bestehen wesentlich bessere Möglichkeiten der Altersvorsorge.

Die GmbH kennt allerdings die Verpflichtung zur Bilanzierung. Während niedergelassene Praxen in der Regel nur die EinnahmenÜberschussrechnung nach §4 Abs. 3 EstG haben. Die Pflicht zur Bilanzierung bringt den möglichen Nachteil mit sich, dass man zu versteuernde Gewinne nicht mehr durch Verschieben der Rechnungsstellung oder ähnliches, beeinflussen kann. Die GmbH unterliegt weiter besonderen Publizitätspflichten.

Die GmbH unterliegt **grundsätzlich** der Gewerbesteuerpflicht. Gewerbesteueffektliche Probleme können sich u. U. auch für die Gemeinschaftspraxis ergeben, wenn eine (zusätzliche) Kosten-GmbH gegründet wird.

Die Arzt-Zahnarzt-GmbH weisen derzeit jedoch einen bislang gravierenden Nachteil auf der sie als realistische Alternative zur Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft oder Partnerschaft ausschliesst. Weder die gesetzlichen

Krankenkassen noch die privaten Krankenversicherungen müssen Leistungen bei einer GmbH angestellter Zahnärzte im ambulanten Bereich bezahlen. **Dieses** entspricht geltendem Gesetz und die Klausel ist nach ständiger Rechtsprechung wirksam.

Die Niederlassung eines Arztes/ Zahnarztes ist danach die öffentlich erkennbare Ausübung des zahnärztlichen Berufes in selbständiger Praxis. Bei einer GmbH angestellte Zahnärzte sind deshalb auch nicht zugelassen. Für die gesetzlichen Krankenkassen ergibt sich diese Rechtsfolge schon daraus, dass angestellte Zahnärzte einer GmbH keine Zulassung erhalten können, die GmbH selbst auch nicht.

Es ist jedoch zu erwarten, dass es hier in den nächsten Jahren Änderungen geben und die GmbH unter bestimmten Voraussetzungen zu einer sinnvollen Alternative zu bestehenden Kooperationsformen wird. Aktuell ist dies jedoch nicht.

Andererseits könnte sich im Zuge der Harmonisierung des EG-Rechts auch im Gesundheitswesen die Schrittggeschwindigkeit erhöhen und die hartnäckig vertretenen Positionen- aller im System Beteiligten sich an neuem EG-Recht zu orientieren haben. So ist es z.B. in Grossbritannien durch aus möglich als einzelner Zahnarzt oder Arzt oder Gesellschaft, mehrere Praxen zu besitzen und weiterzuvermieten.

8. Partnerschaft

Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), vom 01.07.1995. Dieses Gesetz eröffnet den freien Berufen, also auch den Ärzten und Zahnärzten, eine neue Gesellschaftsform, die sogenannte Partnerschaft. Sie stellt neben Gemeinschaftspraxis und Praxisgemeinschaft eine eigenständige Kopperationsform dar, überschneidet sich aber vielfach mit den vorgenannten Formen zahnärztlicher Kooperation.

Das PartGG schafft eine neue Kooperationsform für alle freien Berufe und enthält sogar eine gesetzliche Definition des freien Berufes:

Ausübung eines freien Berufes im Sinne des Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Masseur, Diplompsychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks – und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, und ähnliche Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Nach dem PartGG können die Mitglieder dieser Berufe untereinander die Kooperationsform der Partnerschaft eingehen, soweit die Berufsordnungen keine Beschränkungen vorsehen (§I Abs.3 PartGG). Nach dem Gesetz denkbar wäre also die Partnerschaft zwischen Zahnarzt und Journalist, Zahnarzt und Lehrer, etc. Die neuen Berufsordnungen der Zahnärzte schließen jedoch so weitgehende Kooperationsformen aus. Zahnärzten ist nach § 15 Abs.2 Musterberufsordnung MBO in der Rechtsform der Partnerschaft die Kooperation mit zahlreichen medizinischen Berufsgruppen zulässig. Die allein maßgeblichen Berufsordnungen der Landes Zahnärztekammern sind diesbezüglich zum Teil restriktiver.

8.1 Einsatzmöglichkeiten der Partnerschaft

Die Partnerschaft bietet sich als Alternative zur Gemeinschaftspraxis an und könnte insbesondere ein geeignetes Instrument für.

- die Koordination von verschiedenen Fachdisziplinen.
- die Kooperation in größeren Gemeinschaften derselben Fachdisziplin - die Neugestaltung der erzwungenen Praxisgemeinschaft (s. dazu § 412 darstellen).

8.2 Vorteile der Partnerschaft, Haftung

Die Partnerschaft bietet gegenüber den herkömmlichen Formen zahnärztlicher Kooperation den zweifellos erheblichen Vorteil, dass kraft Gesetzes die Haftung aus fehlerhafter Berufsausübung auf den Handelnden beschränkt ist. Die Haftung des Handelnden umfasst allerdings sein gesamtes privates Vermögen. Hierdurch unterscheidet sich seine haftungsrechtliche Situation nicht von einer Einzelpraxis.

In der Praxis wird dies allerdings wegen des bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes selten relevant.

Die anderen Gesellschafter der Partnerschaft haften aber für die Fehler in der Berufsausübung grundsätzlich nicht, sofern sie den Patienten nicht mitbehandelt haben. Eine nur geringfügige Betreuung führt nicht zur Mithaftung. Bei der Gemeinschaftspraxis als Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften die Partner dem gegenüber für die Folgen fehlerhafter Behandlung grundsätzlich als Gesamtschuldner, also gemeinsam mit ihrem gesamten privaten Vermögen.

Keine Unterschiede zwischen Gemeinschaftspraxis und Partnerschaft bestehen hinsichtlich der Haftung für die Schulden der Praxis. Hier haftet jeder, ggf. mit seinem Privatvermögen, für die vollen Praxisschulden.

Der Vollständigkeit wegen sei angemerkt, dass in allen Gesellschaftsformen nie für die Privatschulden der anderen Partner haftet wird, es sei denn, diese werden zu Praxisschulden gemacht oder es wird eine vertragliche Mithaftung übernommen. Bei der Gründung einer Gemeinschaftspraxis bzw. Partnerschaft, vor allem aber beim Kauf einer Praxis ist auf solche Gestaltungsformen zu achten.

In der Praxisgemeinschaft haftet jeder aus fehlerhafter Behandlung für sich allein. Für Praxisschulden wird, soweit sie den gemeinsamen Bereich betreffen, gemeinsam haftet. Insoweit gibt es keinerlei Unterschiede zu den anderen Rechtsformen.

Die bisherigen Erfahrungen mit Partnerschaften sprechen allerdings für diese Rechtsform für alle Gemeinschaftspraxen ab drei Zahn-Ärzten.

8.3 Rechtsfähigkeit der Partnerschaft

Die Partnerschaft ist als solche rechtsfähig, kann also unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Bei der Gemeinschaftspraxis als GbR müssen dagegen alle in der Klage namentlich als Kläger aufgeführt werden. Die Partnerschaft ist in ein beim Amtsgericht geführtes Partnerschaftsregister anzumelden und einzutragen. Für den Rechtsverkehr bietet das Partnerschaftsregister die Möglichkeit auf einfache Weise in Erfahrung zu bringen, wer Mitglied der Partnerschaft ist.

8.4 Partnerschaftsvertrag

Ein schriftlicher Partnerschaftsvertrag ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben und mindestens enthalten:

- Namen und Sitz der Partnerschaft
- Namen und Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf
- Wohnort jeden Partners
- Gegenstand der Partnerschaft.

Der Inhalt des Partnerschaftsvertrages orientiert sich wegen der sachlichen Nähe weitgehend am typischen Inhalt eines Gemeinschaftspraxisvertrages. Bei der Vertragsgestaltung kommt es hier vor allem an auf:

- Zeitpunkt und Umfang der Beteiligten am Gesellschaftskapital

- Kaufpreis
- Stimmrecht
- Gewinnverteilungsregel
- Kündigungsregel
- Abfindungsregelung
- Konkurrenzklausel

Daneben ist noch das Namensrecht der Partnerschaft und die mögliche Erbfolge zu bedenken.

8.5 Wirksam werden der Partnerschaft

Die Partnerschaft wird erst mit Eintragung in das Register wirksam gegründet. Die Eintragung ist gebührenpflichtig. Dies schließt allerdings ein vorheriges Tätig werden nicht aus. Solange ist die Partnerschaft noch Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sobald die Partnerschaft nach außen in Erscheinung tritt, muß sie sich als solche behandeln lassen. Die GbR wird demgegenüber spätestens wirksam mit Aufnahme ihrer Tätigkeit. Dies kann schon in der Bestellung von Praxiseinrichtung oder im Abschluß eines Mietvertrages liegen. Im Regelfall beginnt die GbR mit dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zeitpunkt.

8.6 Umwandlung in eine Partnerschaft

Besteht bereits eine Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft, die in eine Partnerschaft umgewandelt werden soll, ist zivilrechtlich nur die Anmeldung und Eintragung in das Partnerschaftsregister erforderlich. Vertragszahnrechtlich bedarf die Gründung einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform der Partnerschaft ebenso wie die Gründung einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform der GbR der Genehmigung des Zulassungsausschusses der Zahnärztekammer. § 33 Abs. 2 Satz 1 Zahnärzte-ZV betrifft die gemeinsame Praxisausübung, die bei der Partnerschaft kraft Gesetzes Voraussetzung für die Möglichkeit der Wahl dieser Rechtsform zahnärztlicher Kooperation ist.

8.7 Name der Partnerschaft

Für den Namen der Partnerschaft bestimmt § 2 Abs. 1 PartGG, dass er den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz " und Partner" oder "Partnerschaft" und die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muß.

Im Gegensatz zu der Partnerschaft hat die GbR kein besonderes Namensrecht. Soweit es sich um eine Praxisgemeinschaft handelt, sind berufsrechtlich die

Namen aller Sozien zu führen, zivilrechtlich gilt dies ohnehin. Bei einer Praxisgemeinschaft gibt es keinen gemeinsamen Namen.

8.8 Erbrecht und Partnerschaft

Der Anteil an einer Partnerschaft ist grundsätzlich nicht vererblich. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorgesehen werden, dass der Anteil an jemanden vererbt wird, der Partnerin der Partnerschaft werden kann. Es ist also möglich den Medizin studierenden Nachwuchs durch Gesellschaftsvertrag mit der Nachfolge in die Partnerschaft zu bedenken. Ein Zwang zur Nachfolge entsteht daraus allerdings nicht.

Vielmehr hat der so bedachte Erbe die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach seiner Kenntnis vom Anfall der Erbschaft den Austritt aus der Partnerschaft zu erklären. Die Partnerschaft bietet insoweit weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten als die GbR. Zwar kann auch im Gesellschaftsvertrag einer GbR der Anteil vererblich gestellt werden, ein besonderes Austrittsrecht kennt das BGB jedoch nicht. Dem Erben bleibt bei der GbR entweder die Erbausschlagung oder der Kündigung mit den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fristen.

Für die erbrechtliche Planung ist in beiden Fällen zu bedenken, ob der die ihm/ihr zugedachte Gesellschafterstellung verschmähende Erbe/in für diesen Fall mit Sanktionen bedroht werden soll. Möglich ist derartige.

8.9 Liquidation der Partnerschaft

Das Recht der Liquidation der Partnerschaft richtet sich nach dem Recht der Liquidation der offenen Handelsgesellschaft (OHG). Wichtig ist der Hinweis, dass das PartGG die Nachhaftung des ausscheidenden Partners für Verbindlichkeiten der Partnerschaft auf maximal fünf Jahre begrenzt. Eine solche Haftungs-begrenzungsnorm kennt das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht.

9. Die Aktiengesellschaft

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist Zahnärzten nicht generell verschlossen. Sie kommt in der Form der sog. kleinen AG allerdings ernsthaft nur für Privatkliniken in Betracht, die einen Mindesthonorarumsatz in einer Größenordnung von einigen Millionen € anpeilen, bzw. erwirtschaften.

Die Aktiengesellschaft erfordert im Gegensatz zur GmbH nur eine knappe Satzung, da die meisten Regelungen sich aus dem Aktiengesetz ergeben und zwingend sind. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt mindestens 50.000.- € und ist damit doppelt so hoch wie bei der GmbH.

Die AG hat den Vorteil, dass sich die Aktien zur Refinanzierung einsetzen lassen. Dies ist aber nicht Grund genug, um die Gründung einer AG ernsthaft zu prüfen. Die Publizitätspflichten einer AG sind weitreichend. Man sollte sich diese Rechtsform also nur als Alternative zur GmbH bei Gründung einer echten Klinik oder eines sehr großen Zentrums überlegen. Dort hat sie allerdings den zusätzlichen Charme, dass das "Standing" einer AG wesentlich besser als das einer GmbH ist.

PCTS PLAN SYSTEMS TREUHAND CONSULT GmbH Status 07/2004

Autor: Werner Conrad 03/2003

Quellenverzeichnis beim Verfasser